

DonaTempi Ambulanter Hospizdienst Geesthacht e.V.

Satzung

Präambel

Jeder Mensch ist einzigartig und ihm soll mit Respekt und Würde im Leben und über den Tod hinaus begegnet werden - unabhängig von Herkunft, religiöser Überzeugung und sozialer Stellung.

Wir sehen den Menschen als eine Einheit von Körper, Seele und Geist mit dem Recht auf eine ganzheitliche, d.h. eine körperliche, seelische und spirituelle Begleitung. Als ein soziales Wesen bedarf er der Möglichkeit zur menschlichen Beziehung und zur Gemeinschaft. Wir wollen die Individualität des Menschen, seine Möglichkeiten zur Selbstbestimmung und seine persönlichen Ressourcen fördern.

Sterben ist wie Geburt ein Teil des Lebens, den wir in das Bewusstsein und in den Alltag der Gesellschaft integrieren möchten. Die Begrenzung des Lebens wird von uns akzeptiert und die Erhaltung der Würde und der Lebensqualität sind Ziele unserer Arbeit.

Aktive Sterbehilfe lehnen wir ab.

„Sterben zu Hause“ zu ermöglichen ist die vorrangige Zielperspektive der Hospizidee, die durch den teilstationären und stationären Bereich ergänzt wird, wenn die palliative Versorgung zu Hause nicht zu leisten ist.

Unsere Arbeit ist interdisziplinär und basiert auf Kooperation ehrenamtlicher Mitarbeiter, Ärzte verschiedener Disziplinen, Krankenpflegepersonal und anderer Berufsgruppen, die mit der ambulanten und stationären Betreuung unheilbar Kranker und Sterbender befasst sind. Durch eine ganzheitliche Behandlung soll Leiden umfassend gelindert werden, um den sterbenden Menschen und seine Angehörigen in der Zeit des Abschieds und der Trauer zu unterstützen und zu begleiten und so eine Verbesserung der Lebensqualität zu ermöglichen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist unverzichtbarer Bestandteil unserer Arbeit.

A. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „DonaTempi Ambulanter Hospizdienst Geesthacht e.V.“. Der Verein ist unter der Nr. VR 227 beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Geesthacht.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Seine Arbeit soll zur Verbesserung der Situation sterbender und trauernder Menschen im Sinne der Hospizbewegung beitragen.
- (2) Der Zweck soll durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:
 - a) Psychosoziale Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden
 - b) Begleitung der Angehörigen auch in der Zeit der Trauer
 - c) Zusammenarbeit mit öffentlichen und kirchlichen Stellen, sowie mit privaten Organisationen
 - d) Beratung hilfe- und ratsuchender Personen und Institutionen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Konkretisierungen einer verbesserten Möglichkeit der Sterbe- und Trauerbegleitung unter den betroffenen Familien und im Gemeinwesen
 - f) Zusammenarbeit auch überregionaler Art mit Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig sind.
- (3) Der Zweck ist unabhängig von Nationalität und Weltanschauung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich, unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51ff AO (Abgabenordnung).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel und etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Diese Zwecke sowie die Art ihrer Verwirklichung sind in § 2 der Satzung geregelt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein unter Anerkennung der Satzung und Zahlung des festgelegten Beitrags. Die Aufnahme ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular zu beantragen. Über den Antrag beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.
- (3) Ein Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflicht des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (4) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierfür ist der Vorstand zuständig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen, nicht aber Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur bis zum 15. November des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und eigenhändig zu unterschreiben und wird zum Jahresende des Geschäftsjahres gültig.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Grund des Ausschlusses ist dem Mitglied unter der Darlegung der Gründe bekannt zu geben. Gegen die Ausschlussentscheidung steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand vorzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung darf das Mitglied weder Amt noch Stimmrecht ausüben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Sitzungen des Vereins mit vollem Rederecht teilzunehmen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder informieren den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (Anschrift, Bankverbindung bei Teilnahme am Lastschriftverfahren).

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt EUR 40,-. Über im Einzelfall beantragte Ermäßigungen entscheidet der Vorstand (siehe § 4 (3)).
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01.01. eines jeden Geschäftsjahres und ist bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrages unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins zum 15. Mai des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (4) Spendenbescheinigungen werden den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

B.Organe des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind (1) die Mitgliederversammlung,
(2) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Sie wird schriftlich unter Beifügung eines Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von vier Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin vom Vorstand einberufen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sollen dem Vorstand schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens 20 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der KassenprüferInnen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn wichtige Gründe dafür sprechen oder diese von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich vom Vorstand erfolgen. Eine Tagesordnung ist beizufügen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (1) die Wahl des Vorstandes,
- (2) die Genehmigung der Beitragshöhe,
- (3) die Wahl zweier KassenprüferInnen,
- (4) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen BeisitzerInnen,
- (5) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der KassenprüferInnen und deren Entlastung,
- (6) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes, Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung übertragen sind,
- (7) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmgleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Ergibt dieser wiederum eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahres.
- (4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines (siehe § 15) können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sollte ein Mitglied geheime Abstimmung bzw. Wahl beantragen, ist die Abstimmung bzw. Wahl geheim durchzuführen.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet wird.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern:
 - a) dem oder der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem oder der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem oder der Kassenwart/-In,
 - d) dem oder der Schriftführer/-In,
 - e) dem oder der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereines sein.
- (3) Der Vorstand des Vereines ist berechtigt, für die Durchführung seiner Aufgaben zwei Beisitzer/-Innen zu benennen, die nicht stimmberechtigt sind und die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dies gilt ebenso für die von der Mitgliederversammlung bestätigten Beisitzer/-innen.
- (5) Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, beruft der Vorstand eine/einen Nachfolger/-In, der/die in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit bestätigt werden muss.
- (6) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellt werden, die an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs. 2 BGB jederzeit abberufen, indem sie mit einfacher Stimmenmehrheit einen Nachfolger wählt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines einschließlich der Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein nach außen und innen.
- (2) Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im wesentlichen ist er zuständig für
 - a) die Aufstellung und Umsetzung des Haushalts- und Stellenplanes,

- b) Vorlage der jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichte,
 - c) Beschluss über Mitgliedschaften in anderen Organisationen bzw. Kooperationen mit anderen Organisationen.
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Er kann bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder sachkundige Vereinsmitglieder delegieren.
 - (4) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, wer die Zugangsberechtigung (Einzelverfügungsberechtigung) erhält. Sie kann per Vorstandsbeschluss auch einem Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der ersten Vorsitzenden, oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der ersten Vorsitzenden. Ist er/sie nicht anwesend, einigen sich die Anwesenden auf einen/eine SitzungsleiterIn .
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder - darunter der/die erste oder zweite Vorsitzende - anwesend sind.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn unterzeichnet wird.

C. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-Innen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören noch Angestellte des Vereins sein. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer/-Innen beträgt jeweils zwei Kalenderjahre. Einer/eine der Rechnungsprüfer/-innen ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres mit ungerader Endziffer, der/die andere dagegen zum 1. Januar eines Jahres mit gerader Endziffer neu zu wählen. Eine Wiederwahl im Anschluss an eine Wahlperiode ist nicht zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer/-Innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisung durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

§ 15 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die

persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Vereinsvermögen und Liquidation

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in seiner Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit nach § 10 (4) geregelter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt nach BGB § 47ff.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.08.2020 mit der nach § 10 (4) nötigen Stimmenmehrheit beschlossen und tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.

Geesthacht, den 13.08.2020